

## Vertrag zwischen

der OBS OnlineBuchungService GmbH (nachfolgend OBS)

und dem Leistungsträger (nachfolgend LT)

## Vertrag über die Vermittlungstätigkeit touristischer Leistungen:

1. Die OBS oder die jeweilige Tourismusorganisation, in deren Region der LT seine Dienstleistungen anbietet, betreibt ein Online-Informations- und Buchungssystem für Gastgeber und Tourismusorganisationen, mit dem Leistungsangebote (Un-terkünfte, touristische Zusatzleistungen und Pauschalangebote) von Hoteliers, Vermietern, Veranstaltern, Touristischen Organisationen und anderen Anbietern direkt über die Webseite oder über Webseiten von Dritten buchbar gemacht werden. Der LT hat auch die optionale Möglichkeit, über das System eine Onlinebuchbarkeit auf seiner eigenen Webseite einzubinden. Sofern die OBS Betreiberin und Lizenznehmerin des Systems ist, wird darauf für dieses Vertragsverhältnis als „Betreibermodell“ Bezug genommen, soweit die Tourismusorganisation Betreiberin und Lizenznehmerin des Systems ist und die OBS Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Systems anbietet, wird hierauf als „Dienstleistermodell“ Bezug genommen. Darüber hinaus bietet die OBS weitergehende Dienstleistungen im Rahmen der Onlinebuchbarkeit an.
2. Der Leistungsumfang der OBS und die sich daraus ergebenden Vergütungspflichten richtet sich hierbei nach den vom LT gebuchten optionalen Leistungspaketen.
3. Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage der nachfolgenden „Geschäftsbedingungen der OBS OnlineBuchungService GmbH für die Vermittlung touristischer Leistungen über ein Online-Informations- und Reservierungssystem“ (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet), welche von beiden Seiten als Vertragsinhalt anerkannt werden, den Vertrag über die Teilnahme des LT am System.
4. Die vereinbarte Vergütung (buchungsbezogene Provisionen und ggfls. weitere vereinbarte Entgelte) ergeben sich aus der Anlage „Dokumentation zu angebundenen Vertriebspartnern und Konditionen“ und werden monatlich jeweils für alle Abreisen des vorausgegangenen Monats in Rechnung gestellt.
5. Der LT ermächtigt die OBS zur Einziehung der fälligen Beträge mittels SEPA-Basislastschriftmandat. Auf die Regelungen in Ziffer 6 der AGB für die Leistungserbringung von OBS wird verwiesen. Hierzu erteilt der LT der OBS ein SEPA-Lastschriftmandat.